

A N F R A G E von Johann Jucker (SVP, Neerach)

betreffend Rechtsform der kantonalen Fernwärmeversorgung

Im Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2001 (Vorlage 3905) an den Kantonsrat über die Aufhebung der Bewilligung eines Kredites für den Bau einer kombinierten Gas- und Dampfturbinenanlage (Kombianlage) im Heizkraftwerk Aubrugg (KRB vom 18. November 2002) wird im dritten Abschnitt darauf hingewiesen, das seit dem 1. Oktober 1999 auf Grund einer Vereinbarung eine gemeinsame Betriebsgesellschaft von Stadt, Kanton und ETH Zürich bestehe. Diese Vereinbarung ist aber meiner Ansicht nach eher eine Festlegung der Zusammenarbeit, denn die einzelnen Fernwärmeversorgungen gehören immer noch je der Stadt, dem Kanton und dem Bund und sind juristisch damit absolut selbständig. Über die zukünftige gemeinsame Gesellschaft wird im Antrag des Regierungsrates weiter nichts gesagt, ausser dass es das gemeinsame Ziel sei, die erwähnte Betriebsgesellschaft in einer noch zu bestimmenden Rechtsform zu verselbständigen. Immerhin laufen diese Bestrebungen zur Gründung einer selbständigen Gesellschaft meines Wissens nun bereits seit rund fünf Jahren.

135/2003

Ich frage den Regierungsrat deshalb:

1. Wie soll die zukünftige Trägerschaft respektive die zukünftige Organisationsform für die heute noch selbständigen Fernwärmeversorgungen der Stadt, des Kantons und der ETH Zürich aussehen?
2. In welche Rechtsform sollen die auf Grund einer Vereinbarung geschaffene sogenannte Betriebsgesellschaft und die heute noch bestehenden Fernwärmeversorgungen (Anlagen) der Stadt, des Kantons und der ETH Zürich überführt und verselbständigt werden?
3. Auf welchen Zeitpunkt ist die Gründung der Gesellschaft vorgesehen?
4. Welche finanzielle Ausstattung ist für die neue Gesellschaft vorgesehen?
5. Wie werden die Anlagenwerte der bestehenden Fernwärmeversorgungen der Stadt, des Kantons und der ETH, welche bei der Überführung in die neue Gesellschaft massgebend sind, festgelegt und wie gross sind diese?
6. Wie sind die Zuständigkeiten beim Kanton, sofern die Kantonale Fernwärmeversorgung aus dem Besitz (Verwaltungsvermögen) des Kantons herausgelöst und in die neue, selbständige Gesellschaft eingebracht werden soll?
7. Mit welchen Mitteln soll in der zukünftigen, selbständigen Fernwärmegesellschaft der Energiepolitik des Kantons Gehör verschafft werden?

Johann Jucker